

Kita-Wegweiser

für die Betreuungseinrichtungen des Studierendenwerks Vorderpfalz



Landau



Ludwigshafen



Worms

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

<i>Grußwort des Geschäftsführers</i>	4
<i>Unsere Einrichtungen</i>	5
<i>Träger der Kindertagesstätten</i>	5
<i>Unsere Kitas stellen sich vor</i>	6
<i>Wer kann sich auf einen Platz bewerben?</i>	7
<i>Unsere pädagogischen Ansätze</i>	8
<i>Unsere Kita-Konzepte</i>	11
<i>Wie melde ich mein Kind in der Kita an?</i>	11
<i>Wie sieht der Betreuungsvertrag aus?</i>	12
<i>Welche Kosten entstehen mir?</i>	17
<i>Übersicht der Kosten für Kinder bis zwei Jahre</i>	18
<i>Welche Dokumente werden von mir gebraucht?</i>	19
<i>Wie funktioniert die Eingewöhnung meines Kindes genau?</i>	20
<i>Ihre Fragen an uns?</i>	21
<i>Beratungsangebote</i>	21
<i>Kita-Regeln für kranke Kinder</i>	22
<i>Datenschutzerklärung</i>	23





**Wir sind für Sie da,
damit Studieren gelingt.**



Grußwort des Geschäftsführers



Liebe Eltern,

studieren ist schon schwer genug - aber Studium und Kind zu vereinbaren ist noch viel schwerer. Damit den Studierenden die Doppelbelastung von Uni und Erziehung nicht über den Kopf wächst, bietet das Studierendenwerk seit 2010 vielfältige Angebote an, damit das Studieren mit Kind gelingt.

Wichtigstes Standbein ist dabei natürlich die Betreuung der Kinder Studierender in unseren Kindertagesstätten in Landau, Ludwigshafen und Worms. Aber auch im Bereich Beratung und Workshops können wir den studierenden Eltern unter die Arme greifen.

Dabei kümmern wir uns schon sehr frühzeitig um die werdenden Eltern. Regelmäßig und nach terminlicher Vereinbarung finden Beratungen für Schwangere an all unseren Standorten statt. Hier werden schon früh die wesentlichen Fragen beantwortet: Welche Leistungen stehen uns als Eltern zu? Wo kann ich finanzielle Unterstützung erhalten? Auf welche Betreuungsmöglichkei-

ten kann ich für mein Kind zurückgreifen? Welches Angebot ist für meine Rahmenbedingungen das richtige? Die Beratungsgespräche sind ein Garant dafür, dass der Übergang in die Rolle als studierende Eltern möglichst reibungslos klappt.

Der vorliegende Wegweiser soll Ihnen als Leitfaden dienen über unsere Leistungen als Träger der Kindertagesstätten für Studierende in Landau, Ludwigshafen und Worms und einen möglichst reibungslosen Weg für Sie und Ihr Kind ebnen. Und wenn Sie sich unsicher sind, sprechen Sie uns einfach an.

Ich würde mich freuen, wenn Sie und Ihr Kind sich bei uns wohl fühlen und freue mich auf eine vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

*Andreas Schülke
Geschäftsführer Studierendenwerk Vorderpfalz*

Unsere Einrichtungen



Villa Unibunt
Fortstraße 7 / (Uni-Campus)
76829 Landau
villa-unibunt@stw-vp.de
Tel.: +49 6341 28035201



Kita Lufanten
Ernst-Boehe Straße 8
67059 Ludwigshafen am Rhein
lufanten@stw-vp.de
Tel.: +49 - (0)621 49080632



Kita Lindwürmer
Erenburgerstraße 19
(Campus der Hochschule Worms)
67549 Worms
lindwuermer@stw-vp.de
Tel.: +49 6241 2027855

Träger der Kindertagesstätten



Studierendenwerk Vorderpfalz AöR
Fortstraße 7 / 76829 Landau in der Pfalz
Tel.: 06341-9179-191
kita@stw-vp.de
kinder.stw-vp.de
facebook.com/stwvp



Unsere Kitas stellen sich vor



Campus-Kita mit Zugang zum Park

Wir bieten 64 Ganztagesplätze für Kinder von 9 Monaten bis zum Schuleintritt. In unseren zwei Krippengruppen sind Kinder von 9 Monaten bis zu 3 Jahren untergebracht. In den altersgemischten Gruppen werden Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt betreut.

Die Kita Villa Unibunt liegt auf dem Campus der Uni Landau, direkt hinter dem Sportplatz und ist somit für Studierende und Bedienstete der Uni sehr gut zu erreichen.

Die Kita erfreut sich einer modernen Architektur mit großzügigen, hellen Räumen und einigen Besonderheiten. So hat jede Gruppe neben dem eigentlichen Gruppenraum einen zusätzlichen Nebenraum, der je nach dem Bedarf der Gruppe eingerichtet und auch wieder verändert wird. Neben den Gruppenräumen gibt es Aktiv- und Kreativräume.

Das besondere Highlight der Villa Unibunt ist das weitläufige Außengelände mitten in der Parkanlage Landauer Fort. Natur pur begegnet den Kindern bei ihrem täglichen Spiel im Freien. Das Beobachten von Vögeln und Eichhörnchen, die sich auf dem Gelände regelmäßig sehen lassen und das Wachsen und Gedeihen der Pflanzen sind wichtige Erfahrungen für die Kinder.

Öffnungszeiten

Täglich: 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Essenszeiten

Frühstück: bis 9:30 Uhr

Mittagessen: zwischen 11:30 Uhr und 12:00 Uhr

Imbiss: ab 14:00 Uhr

Die Kita bietet für alle Kinder eine Vollverpflegung: Frühstück, Mittagessen und Imbiss.

Wichtige Telefonnummern

• 06341- 280 35 201 (Leitungsbüro)



Kita mit Schwerpunkt Natur

Wir bieten 30 Plätze für Kinder ab 9 Monaten bis zum Schuleintritt. In unseren zwei altersgemischten Gruppen werden jeweils 15 Kinder betreut, davon sind maximal sieben Kinder unter 3 Jahren.

Die Kita teilt sich in zwei altersgemischte Gruppen mit jeweils 15 Kindern. Davon sind in jeder Gruppe maximal sieben Kinder unter drei Jahren. Innerhalb der Gruppen begegnen sich Kinder zwischen neun Monaten und dem Schuleintrittsalter.

Unser Schwerpunkt liegt in der Arbeit mit und in der Natur. Im Rahmen der Kreativitätsentwicklung legen wir viel Wert auf das Erleben, Entdecken, Erforschen und Gestalten in der Natur. Ziel ist es, den Kindern Raum und Zeit zu geben, mit allen Sinnen herauszufinden wer sie sind und was die Welt mit sich bringt. Gerne können Sie mit der Leitung einen Termin für eine Besichtigung in der Kita ausmachen.

Öffnungszeiten

Täglich: 7:45 Uhr – 16:15 Uhr

Essenszeiten

Frühstück: bis 9.10 Uhr

Mittagessen: ab 12:00 Uhr – ca. 12:30 Uhr

Imbiss ab ca. 14 Uhr, je nach Bedürfnis der Kinder

Die Kita bietet für alle Kinder eine Vollverpflegung: Frühstück, Mittagessen und Imbiss.

Wichtige Telefonnummern

• 0621 49 08 06 32 (Leitungsbüro)

Wer kann sich auf einen Platz bewerben?



Campus-Kita mit den Schwerpunkten Bewegung und Ernährung

Wir bieten 30 Ganztagesplätze für Kinder ab 9 Monaten bis zum Schuleintritt. In unserer Krippengruppe werden zehn Kinder im Alter ab 9 Monaten bis 6 Jahren betreut.

In der altersgemischten Gruppe sind 20 Kinder ab 2 Jahren bis zum Schuleintritt untergebracht.

Wir bereiten täglich ein frisches Mittagessen für die Kinder zu. Es wird ausschließlich mit regionalen, saisonalen und Bio-Produkten gekocht und die Speisepläne sind angelehnt an das nährstoffoptimierte Fit-Kid-Programm für gesunde und ausgewogene Kinderernährung.

Neben den Gruppenräumen verfügt die Kita Lindwürmer über einen Turnraum und ein schönes Außengelände mit einem Nutzgarten. In Kooperation mit der Studierendeninitiative Green-up your College sind bereits viele tolle Aktionstage entstanden.

Öffnungszeiten

Täglich: 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Essenszeiten

Frühstück: bis 9:15 Uhr

Mittagessen: zwischen 11:15 Uhr und 12 Uhr

Imbiss: ab 14:15 Uhr

Die Kita bietet für alle Kinder eine Vollverpflegung: Frühstück, Mittagessen und Imbiss.

Wichtige Telefonnummern

- 06241 202 78 55 (Leitungsbüro)

Das Studierendenwerk Vorderpfalz als Träger ist laut Satzung für die soziale Betreuung von Studierenden zuständig. Darum sind unsere Kita-Angebote auch vornehmlich auf studierende Eltern ausgelegt, damit ein Studium mit Kind nicht das Studium gefährdet.

Folgende Gruppen können sich auf einen Platz in unseren Kitas bewerben:

- *Ordentlich eingeschriebene Studierende der jeweiligen Hochschulen in Landau, Ludwigshafen und Worms mit ständigem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz*
- *Bedienstete der jeweiligen Hochschulen in Landau, Ludwigshafen und Worms (mindestens ein Elternteil) mit ständigem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz*
- *Im Falle nicht belegbarer Plätze auch Bewerber ohne Hochschulhintergrund mit Wohnsitz in der jeweiligen Stadt*

Bei der Vergabe der Kita-Plätze werden die Bewerberinnen und Bewerber auch in dieser Reihenfolge priorisiert.

Das Studierendenwerk Vorderpfalz und damit auch seine Kitas sind für folgende Städte und deren Hochschulen zuständig:

- *Die Abteilung Landau der Universität Koblenz-Landau,*
- *Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und*
- *Die Hochschule Worms*

Das Kindergartenjahr beginnt immer am 01. September. Darauf ist auch unser Bewerbungsverfahren für die Kitas ausgerichtet, das später noch genauer erklärt wird.

Unsere pädagogischen Ansätze

All unsere Kitas arbeiten nach dem Situationsansatz. Der Situationsansatz ist ein sozialpädagogisches Konzept zur Begleitung von Bildungs- und Lebensbewältigungsprozessen von Kindern in Kindertageseinrichtungen.

Das Institut für den Situationsansatz der Internationalen Akademie an der Freien Universität Berlin beschreibt fünf Dimensionen, die den Situationsansatz charakterisieren:

- Lebensweltorientierung,
- Bildung,
- Partizipation,
- Gleichheit und
- Anerkennung von Verschiedenheit sowie Einheit von Inhalt und Form.

Dabei hat das Institut im Wesentlichen 16 konzeptionelle Grundsätze formuliert, welche die Arbeit im Situationsansatz charakterisieren:

Grundsatz 1

„Die pädagogische Arbeit geht aus von den sozialen und kulturellen Lebenssituationen der Kinder und ihrer Familien.“

Die pädagogischen Fachkräfte nehmen alles, was um die Kinder in ihrer Einrichtung herum geschieht, wahr, egal ob in deren Familien oder in der Gesellschaft, und setzen sich damit auseinander. Hierbei handelt es sich sowohl um Situationen und Interessen, mit denen sich die Kinder momentan selbst beschäftigen, als auch um Themen, die für ihr Leben in der Gesellschaft wichtig sind. Dabei steht das Kind mit seiner gesamten Lebenssituation und seinen Interessen im Mittelpunkt.

Grundsatz 2

„Erzieher*innen finden im kontinuierlichen Diskurs mit Kindern, Eltern und anderen Erwachsenen heraus, was Schlüsselsituationen im Leben der Kinder sind.“

Die Erzieher*innen finden gemeinsam mit den Eltern und Kindern relevante Themen und Situationen, so genannte „Schlüsselsituationen“, heraus. Themen und Situationen also, die sich an der Lebenswelt der Kinder und ihrer Familien orientieren, und die geeignet sind, die persönliche Entwicklung voranzubringen und das eigene Leben gelingender zu gestalten. Die Erzieher*innen nehmen diese in die Arbeit des Kindergartenalltags auf. So ermöglichen sie den Kindern lebensnahes Lernen.

Grundsatz 3

„Erzieher*innen analysieren, was Kinder können und wissen und was sie erfahren wollen. Sie eröffnen ihnen Zugänge zu Wissen und Erfahrungen in realen Lebenssituationen.“

Die Erzieher*innen beobachten die Kinder und erschließen daraus, wie weit diese in ihrer geistigen, körperlichen und sozialen Entwicklung sind, um ihnen im alltäglichen Leben individuell angepasste Situationen zum Lernen zu schaffen. Diese sollen interessant und abwechslungsreich gestaltet und dem Interessengebiet des Kindes angepasst sein.

Grundsatz 4

„Erzieher*innen unterstützen Kinder in ihrer geschlechtsspezifischen Identitätsentwicklung und wenden sich gegen stereotype Rollenzuweisungen und -übernahmen.“

Die Erzieher*innen achten darauf, dass die Mädchen und Jungen nicht in die typischen Frauen- und Männerrollen hineingedrängt werden. Die Kinder sollen die Möglichkeit haben, ihre geschlechtliche Identität frei zu entwickeln.

Grundsatz 5

„Erzieher*innen unterstützen Kinder, ihre Fantasie und ihre schöpferischen Kräfte im Spiel zu entfalten und sich die Welt in der ihrer Entwicklung gemäßen Weise anzueignen.“

Die Erzieher*innen bieten den Kindern verschiedene Möglichkeiten und Situationen, in denen sie im Spiel und auf spielerische Weise die Welt erkunden können. Sie nutzen diese Momente zur Beobachtung der Kinder, um deren alltägliches Handeln sowie deren Weltanschauung besser verstehen zu können.

Grundsatz 6

„Erzieher*innen ermöglichen, dass jüngere und ältere Kinder im gemeinsamen Tun ihre vielseitigen Erfahrungen und Kompetenzen aufeinander beziehen und sich dadurch in ihrer Entwicklung gegenseitig stützen können.“

Die Erzieher*innen lassen Kontakte zwischen jüngeren und älteren Kindern zu und fördern diese. Die unterschiedlich alten Kinder sollen Erfahrungen austauschen können und ihre Stärken und Schwächen sichtbar machen. Die Kinder können sich in ihrer Entwicklung gegen-

seitig helfen und stützen, wodurch auch Beziehungen aufgebaut werden. Jedoch benötigen sie auch Gelegenheiten, sich mit Gleichaltrigen auszutauschen und Zeit zu verbringen.

Grundsatz 7

„Erzieher*innen unterstützen Kinder in ihrer Selbstständigkeitsentwicklung, indem sie ihnen ermöglichen, das Leben in der Kindertageseinrichtung aktiv mitzugestalten.“

Die Erzieher*innen sollen die Kinder darin unterstützen Entscheidungen zu treffen, selbstständig zu handeln und den Alltag mitzugestalten (z. B. in Kinderkonferenzen). Das heißt bei Entscheidungen, welche die Kinder betreffen, werden diese mit einbezogen. Ihre Meinung wird anerkannt und gleichzeitig werden sie in ihrer Selbstständigkeit gefördert. Handlungen, die ihnen zugemutet werden, sollen sie selbstständig bewältigen.

Grundsatz 8

„Im täglichen Zusammenleben findet eine bewusste Auseinandersetzung mit Werten und Normen statt. Regeln werden gemeinsam mit Kindern vereinbart.“

Um das tägliche Zusammenleben in der Gruppe harmonisch zu gestalten, sollten Kinder sowie Erzieher*innen gemeinsam Regeln aufstellen, gemeinsam auf ihre Einhaltung achten und sie bei Bedarf gemeinsam ändern. So erfahren Kinder, wie sie sich in verschiedenen Lebenssituationen verhalten sollten.

Grundsatz 9

„Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung orientiert sich an Anforderungen und Chancen einer Gesellschaft, die durch verschiedene Kulturen geprägt ist.“

In Deutschland leben Menschen unterschiedlicher Kulturen, die zusammen eine Gesellschaft bilden. Deshalb ist es die Aufgabe aller Mitglie-

der, sich an den Anforderungen und Chancen dieser Gesellschaft zu orientieren. Durch das Zusammenleben und Zusammenarbeiten der verschiedenen Kulturen gibt es besondere Bildungschancen, die genutzt werden sollten. Aufgaben von Erzieher*innen ist es deshalb, den Kontakt zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen zu fördern, eine Kultur der Toleranz und Zivilcourage in ihrer Einrichtung zu schaffen, um so Vorurteile und Diskriminierungen im Alltag der Kinder und ihrer Familien in den Hintergrund rücken zu lassen.

Grundsatz 10

„Die Kindertageseinrichtung integriert Kinder mit Behinderungen, unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen und Förderbedarf und wendet sich gegen Ausgrenzung.“



Die Einrichtungen geben Kindern mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen die Möglichkeit, gemeinsam mit Kindern ohne Beeinträchtigung in einer Gemeinschaft zu leben. Die Kinder lernen so den sozialen Umgang miteinander. Durch qualifiziertes Fachpersonal

kann die Förderung der Kinder besser gewährleistet werden.

Grundsatz 11

„Räume und ihre Gestaltung stimulieren das eigenaktive und kreative Tun der Kinder in einem anregungsreichen Milieu.“

Die Gestaltung der Räume in und um die Einrichtung soll mit den Kindern überlegt und umgesetzt werden. So haben diese die Möglichkeit, ihre Interessen in die Bildungsbereiche einzubringen. In den Räumen sollen die Kinder ihre Bedürfnisse ausleben können, sowohl in der körperlichen Bewegung als auch in einem großen Angebot an Materialien zum experimentieren, erforschen und kreativ werden. Die

Erzieher*innen wägen ab, wie die Wünsche der Kinder realisiert werden können.

Grundsatz 12

„Erzieher*innen sind Lehrende und Lernende zugleich.“

Die Erzieher*innen erforschen die Welt der Kinder, indem sie sich Erkenntnisse und Erfahrungen aneignen, um die Kinder individuell und entwicklungsangemessen zu fördern. Sie kooperieren mit Experten unterschiedlicher Bereiche, die bei verschiedenen Projekten zur Unterstützung und Entlastung beitragen. Die Erzieher*innen sind Mitlernende in den Lernprozessen der Kinder.

Grundsatz 13

„Eltern und Erzieher*innen sind Partner in der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder.“

Pädagogische Fachkräfte und Eltern arbeiten zusammen, sie tauschen Wissen aus und entscheiden gemeinsam. Die Erzieher*innen machen ihre Arbeit transparent, nehmen Vorschläge, Anregungen und Kritik der Eltern an, um sie zur Mitwirkung zu ermuntern und gemeinsam Veränderungen zu erreichen.

Grundsatz 14

„Die Kindertageseinrichtung entwickelt enge Beziehungen zum sozial-räumlichen Umfeld.“

Kindertageseinrichtungen kooperieren mit anderen pädagogischen und sozialen Einrichtungen, um ein nachbarschaftliches Verhältnis aufzubauen. Die Erzieher*innen sehen es als ihre Aufgabe an, die Einrichtung nach außen zu öffnen und mit den Kindern deren Umfeld zu gestalten. Sie ermöglichen den Kindern ihre Interessen außerhalb der Einrichtung zu erfüllen.

Grundsatz 15

„Die pädagogische Arbeit beruht auf Situationsanalysen und folgt einer prozesshaften Planung. Sie wird fortlaufend dokumentiert.“

Die Situationen der Kinder und ihrer Familien werden beobachtet und Bedürfnisse sowie Themen erkannt. Die pädagogische Praxis wird auf diese Erkenntnisse hin ausgerichtet. Der Planungs- und Arbeitsprozess lässt jedoch Raum für die individuelle Arbeit mit den Kindern. Die pädagogische Arbeit wird fortlaufend dokumentiert.

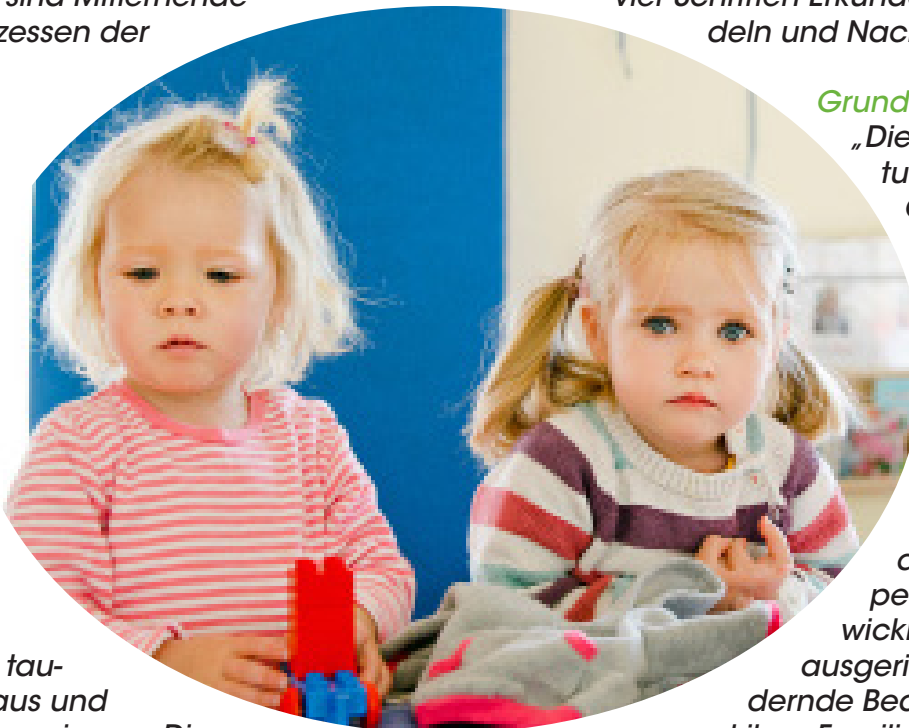
Planung im Situationsansatz erfolgt in den vier Schritten Erkunden, Entscheiden, Handeln und Nachdenken.

Grundsatz 16

„Die Kindertageseinrichtung ist eine lernende Organisation.“

Solidarische und kollegiale Zusammenarbeit im Team, regelmäßige Selbstreflexion und Evaluation der eigenen pädagogischen Arbeit sowie die darauf basierende permanente Weiterentwicklung der Einrichtung, ausgerichtet auf sich verändernde Bedarfslagen der Kinder und ihrer Familien und unter Beteiligung der Adressaten, prägen die Arbeit in der Einrichtung. Die Arbeitsorganisation passt sich den sozialen und pädagogischen Erfordernissen an, nicht umgekehrt! „Veränderungen werden als Chance gesehen“.

Quelle: Wikipedia



Unsere Kita-Konzepte

Jede unserer Kindertagesstätten füllt - den Gegebenheiten vor Ort folgend - ihre Konzeption leicht unterschiedlich mit Leben. Auch befinden sich die Kita-Konzepte immer in Überarbeitung, um auch auf neue Anforderungen oder geänderte gesetzliche Bedingungen reagieren zu können.

Die ständig aktualisierten Konzeptionen der Kitas finden Sie im PDF-Format zum Downloaden immer bei der jeweiligen Kita unter

kinder.stw-vp.de.

Klicken Sie einfach auf die für Sie relevante Kita. In aller Regel wird sich - Ihre Voranmeldung bei einer unserer Kitas vorausgesetzt - die Leitung der Kita die Zeit nehmen, Ihre Fragen zum Kita-Konzept zu beantworten.

In diesem Gespräch können dann auch Fragen zu speziellen Anforderungen Ihr Kind betreffend gestellt werden.

Wie melde ich mein Kind in der Kita an?

Sollten Ihnen die Leistungen einer Kita gefallen und Sie sich entscheiden, Ihr Kind bei uns anzumelden, dann geht das in folgenden Schritten:

1. Sie schicken uns eine unverbindliche Voranmeldung Ihres Kindes. Diese Voranmeldung dient lediglich der Erfassung der Kinder, deren Eltern einen Betreuungsplatz bei uns wünschen. Aus der Voranmeldung leitet sich keinerlei Anspruch auf einen späteren Betreuungsplatz ab. Sie kann daher digital und ohne Unterschrift über unser digitales [Anmeldeformular](#) erfolgen. Abweichend dazu geht in Landau die Voranmeldung für Kinder Bediensteter an das [Frauenbüro Karla](#).

2. Die Daten Ihrer digitalen Voranmeldung werden an unseren Vergabeausschuss weitergegeben. Dieser besteht in Landau, Worms und Ludwigshafen aus drei Gremienmitgliedern:

- Dem AStA - Resort Soziales - der betreffenden Hochschule Ihres Hochschulstandortes
- Einem Mitglied des Studierendenparlaments der betreffenden Hochschule
- Der Leitung der Abteilung Soziales und Kindertagesstätten des Studierendenwerks Vorderpfalz.

Für Bedienstete der Uni in Landau besteht der Vergabeausschuss aus dem Frauenbüro und dem Trägerbeauftragten. Alle Vergabeausschüsse tagen immer im März und im September. Zusagen oder Absagen zur Vergabe von Betreuungsplätzen werden also immer Mitte März und Mitte September gemacht. Der Septembertermin ist dabei ein Nachfasstermin für alle nach der Vergabe im März noch nicht besetzten

Plätze. Eine unterjährige Zusage ist nur in dringenden Ausnahmefällen möglich. Sie können Ihren Antrag daher jederzeit während des Jahres stellen. Zu- oder Absagen für Kita-Plätze werden immer direkt vom Träger - niemals von den Kita-Leitungen an Sie kommuniziert.

3. Falls wir Ihnen einen Kita-Platz anbieten können, erhalten Sie vom Träger der Einrichtung einen Betreuungsvertrag zugesandt, den Sie innerhalb von 14 Tagen wieder vollständig ausgefüllt und unterschrieben an uns zurücksenden müssen. Sind die 14 Tage Wartefrist ohne Antwort von Ihnen verstrichen, wird der Platz an einen anderen Bewerber vergeben. Mit dem unterschriebenen Betreuungsvertrag haben Sie Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Die Kita-Leitung wird mit Ihnen Kontakt aufnehmen und alles weitere zur Eingewöhnung Ihres Kindes besprechen.

4. Falls wir Ihnen keinen Kita-Platz anbieten können, sollten Sie sich innerhalb von 14 Tagen nach unserer Absage melden, falls wir Sie auf unsere Warteliste nehmen sollen. Der Wartelistenrang ist wichtig für eine evtl. später mögliche Zuteilung eines Platzes. Bitte verstehen Sie, dass Sie auch trotz längerer Wartefristen und einem Platz auf der Warteliste keinen Anspruch auf einen späteren Kita-Platz haben. Wir raten Ihnen dringend, sich auch noch bei anderen Kitas zu bewerben. Solange Sie keinen unterschriebenen Betreuungsvertrag haben, entstehen Ihnen dabei in aller Regel keine Kosten.

Ganz wichtig: Informieren Sie uns auch frühzeitig, wenn Sie Ihre Voranmeldung zurückziehen. **Sie geben damit den Platz für andere frei!**

Wie sieht der Betreuungsvertrag aus?

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die pädagogische Arbeit der Einrichtungen stützt sich auf die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz. Gesetzliche Grundlagen sind weiterhin das achte Sozialgesetzbuch (insbesondere die Paragraphen 1, 8 und 22 bis 26), das Kindertagesstättengesetz RLP, das Kinderförderungsgesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Grundgesetz.

Damit Sie genau wissen, was auf Sie und Ihr Kind zukommt - bevor Sie sich für uns entscheiden - ist uns Transparenz sehr wichtig. Darum beschreiben wir Ihnen im Folgenden die allgemeinen Bedingungen des Studierendenwerkes Vorderpfalz, die auch Grundlage unseres Betreuungsvertrages mit Ihnen sind. Uns ist sehr wichtig, dass Sie schon jetzt alle Informationen bekommen, um entscheiden zu können, ob unser Angebot zu Ihnen und Ihrem Kind passt, auch wenn die Lektüre etwas trocken ist.

Allgemeine Bedingungen Kindertagesstätten des Studierendenwerkes Vorderpfalz

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Erziehung, Bildung und Betreuung des oben genannten Kindes nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe, des Kindertagesstätten Gesetzes für Rheinland-Pfalz und nach den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz.

§ 2 Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes, Elternbeteiligung

(1) Die Eltern und die Kindertagesstätte verpflichten sich, zum Wohl des Kindes bei dessen Förderung und Pflege partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Beide Vertragsparteien wirken darauf hin, dass mindestens einmal jährlich ein Gespräch geführt wird, bei dem die Entwicklungs- und Lernprozesse des Kindes und aktuelle Fragen und Probleme gemeinsam erörtert werden. Hierbei soll die weitere Förderung des Kindes abgesprochen und bei Bedarf weitere Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Eltern wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte mit. Es wird erwartet, dass sich die Eltern an den Versammlungen und den Wahlen sowie an den gemeinschaftlichen Aktivitäten

ten der Kindertagesstätte (Aufführungen, Feste etc.) ihren Möglichkeiten entsprechend beteiligen.

§ 3 Aufnahme des Kindes, Betreuungsumfang, Öffnungszeiten

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt zum xx.xx.20xx..

(2) Die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erfolgt als Ganztagsbetreuung an fünf Tagen in der Woche und setzt den kontinuierlichen Besuch des Kindes voraus.

(3) Die täglichen Öffnungszeiten sowie die Schließzeiten (Schließtage und Ferien) werden nach Anhörung des Elternausschusses festgelegt und allen Eltern frühzeitig durch Aushang in der Einrichtung oder auf andere Weise bekannt gegeben.

§ 4 Aufnahmekriterien

(1) Vorrangig werden Studierende der Universität Landau / der Hochschule Worms oder der Hochschule Ludwigshafen mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz berücksichtigt. Vor der Aufnahme ist eine gültige Studienbescheinigung vorzulegen.

(2) Die Anzahl der Plätze für Mitarbeiter*innen der Hochschule mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung mit dieser.

(3) Wenn die Finanzierung des ungedeckten Trägeranteils und der Sachkosten durch das zuständige Jugendamt gesichert ist und keine Kinder mit Hochschulbezug auf der Warteliste sind, können Kinder aus dem jeweiligen Jugendamtsbezirk, in dem sich die Kindertagesstätte befindet, befristet aufgenommen werden.

§ 5 Eingewöhnung des Kindes

(1) Die Eingewöhnung des Kindes erfolgt nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell. Die Eingewöhnungsdauer beträgt sechs bis maximal 21 Tage. Der Eingewöhnungsprozess erfolgt in enger Absprache und mit Einbindung der Eltern. Das Ende der Eingewöhnungszeit wird zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte einvernehmlich festgestellt.

(2) Während der Eingewöhnungszeit können die Eltern den Betreuungsvertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Einer Begründung bedarf es nicht. Vorher sollte jedoch ein klärendes Gespräch mit der Leitung der Kindertagesstätte gesucht werden.

(3) Bestehen in der Eingewöhnungszeit seitens der Kindertagesstätte Bedenken gegen die weitere Betreuung des Kindes, so soll in einem klärenden Gespräch nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht werden. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages nach § 17 Abs. 7 - 9 bleibt unberührt.

§ 6 Bringen und Abholen des Kindes

(1) Die Eltern sorgen dafür, dass das Kind von einem Elternteil oder von einer von ihnen benannten Begleitperson gebracht und abgeholt wird. Soll das Kind den Weg zur Kindertagesstätte ohne Begleitung zurücklegen dürfen, muss dies mit der Kindertagesstätte schriftlich vereinbart werden. Bei der Entscheidung soll das Votum der Kindertagesstätte angemessen berücksichtigt werden.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte führt eine von den Eltern bestätigte Liste der berechtigten Begleitpersonen. Kinder unter 13 Jahren sind in der Regel als Begleitperson ausgeschlossen. Soll das Kind ausnahmsweise von einer nicht auf der Liste der berechtigten Begleitpersonen aufgeführten Person abgeholt werden, so bedarf es einer schriftlichen Bestätigung der/des Sorgeberechtigten.

(3) Die von den Eltern benannten Begleitpersonen sind berechtigt, wichtige Mitteilungen der Kindertagesstätte für die Eltern entgegenzunehmen.

(4) Die Kindertagesstätte übernimmt die Aufsicht für die Dauer des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Kita-Team und endet, wenn das Kind von der Begleitperson in Empfang genommen wird.

(5) Aufgrund ihrer besonderen Verantwortung für das Wohl des Kindes kann die Leitung der Kindertagesstätte einer an sich abholberechtigten Person die Mitgabe des Kindes verweigern, wenn zu befürchten ist, dass die abholberechtigte Person nicht in der Lage ist, eine sichere Heimkehr des Kindes zu gewährleisten.

§ 7 Zusammenarbeit der Kindertagesstätte mit getrenntlebenden Eltern

(1) Für den Fall der gemeinsamen Sorge nach Trennung bzw. Scheidung der Eltern versichert der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt, dass er sich mit dem anderen Elternteil bei der Auswahl der Kindertagesstät-

te abgestimmt hat.

(2) Die Kindertagesstätte sucht nach Möglichkeit eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit beiden Personensorgeberechtigten.

(3) Die Kindertagesstätte geht davon aus, dass sich die Eltern bei der gemeinsamen Sorge absprechen und dass auch der Elternteil, bei dem das Kind nicht überwiegend lebt, berechtigt ist, das Kind abzuholen und in der Kindertagesstätte die elterlichen Beteiligungsrechte wahrzunehmen.

§ 8 Einverständnis mit der Konzeption

(1) Die Eltern erklären ihr Einverständnis, dass die Betreuung des Kindes nach Maßgabe der Einrichtungskonzeption erfolgt. Diese enthält die einrichtungsspezifischen Konzepte für die Förderung der kognitiven, sozialen, körperlichen und seelischen Entwicklung des Kindes und die organisatorischen Aspekte des Leistungsangebots der Kindertagesstätte.

(2) Die Konzeption wird den Eltern mit Abschluss des Betreuungsvertrags ausgehändigt.

(3) Die Einrichtungskonzeption wird unter Beteiligung der Elternvertretung (Anhörung) regelmäßig fortgeschrieben. Die Verantwortung für die Konzeption bleibt beim Träger.

(4) Bei wesentlichen Veränderungen der Konzeption haben die Eltern das Recht, den Betreuungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Änderung zum Ende des darauffolgenden Monats zu kündigen.

§ 9 Bildungs- und Lerndokumentation, Datenschutz

(1) Wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte ist die Beobachtung und Dokumentation der Bildungs- und Lernprozesse des Kindes nach Maßgabe der Konzeption.

(2) Die Erziehungsberechtigten können jederzeit Einblick in die Erziehungs- und Lerndokumentation für ihr Kind nehmen. Dritte dürfen nur mit Erlaubnis der Eltern und mit Einverständnis des Kindes Einblick in die Bildungs- und Lerndokumentation erhalten. Dies gilt auch für die Weitergabe an die Schule.

(3) Die Bildungs- und Lerndokumentationen werden bei Vertragsende den Eltern ausgehändigt.

§ 10 Foto- und Videoaufnahmen, Recht am Bild

(1) Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der pädagogischen

Arbeit Fotos und Videoaufnahmen des Kindes gemacht werden und gemeinsame Aktivitäten dokumentiert werden.

(2) Die Eltern haben das Recht auf Auskunft und Einsicht in Bezug auf die von ihrem Kind gemachten Foto- und Videoaufnahmen. Soweit es sich nicht um Gruppenaufnahmen handelt, haben die Eltern das Recht auf Sperrung und Löschung.

(3) Die Weitergabe von internen Aufnahmen an Dritte sowie die Veröffentlichung im Internet sind ohne die ausdrückliche Einwilligung der Eltern unzulässig.

(4) Die Eltern stellen ihrerseits sicher, dass ihnen überlassene interne Foto- und Videoaufnahmen von anderen Kindern oder sonstigen Personen (Eltern, Erzieher*innen etc.) nicht ohne deren ausdrückliches Einverständnis an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden. Das Recht am eigenen Bild bleibt unberührt.

§ 11 Teilnahme an Gruppenaktivitäten und gemeinsamen Mahlzeiten

(1) Zur Konzeption der Kindertagesstätte gehört, dass die Kinder nach Möglichkeit an den gemeinsamen Gruppenaktivitäten teilnehmen sollen und dass niemand ausgeschlossen wird. Termine für Exkursionen werden rechtzeitig den Eltern bekannt gegeben. Die Eltern erklären ihr grundsätzliches Einverständnis, dass ihr Kind im Rahmen der pädagogischen Arbeit an Besichtigungen, Exkursionen und Wanderungen der Kindertagesstätte teilnimmt. Die Zustimmung kann im begründeten Einzelfall widerrufen werden.

(2) Das regelmäßige Angebot von ausgewogenen Mahlzeiten und die Teilnahme aller Kinder an der gemeinschaftlichen Verpflegung gehören zum Konzept der Kindertagesstätte. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder in Absprache mit der Kindertagesstätte von der Teilnahme an gemeinsamen Mahlzeiten befreit werden.

§ 12 Mitteilungspflichten

(1) Die Eltern sind verpflichtet, alle für das Vertragsverhältnis relevanten Änderungen unverzüglich schriftlich dem Träger mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere

- a. eigene Wohnort- bzw. Adressänderungen sowie Änderungen des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes,
- b. Änderungen bei den sorgerechtlichen Verhältnissen für das Kind,

c. Beendigung des Studiums an der Universität Landau / der Hochschule Ludwigshafen / der Hochschule Worms.

d. Weitere Änderungen, soweit sie die Aufnahmekriterien nach § 3 berühren,

e. Änderung der Bankverbindung.

f. Beendigung des Arbeitsverhältnisses an der Universität Landau / der Hochschule Worms oder der Hochschule Ludwigshafen.
(2) Jedes Semester ist eine gültige Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

(3) Bei wichtigen Ereignissen, die für die Betreuung des Kindes eine Rolle spielen könnten (Trennung der Eltern, Tod oder schwere Krankheit einer dem Kind nahestehenden Person etc.) sollte der Kontakt mit der Kindertagesstätte gesucht werden, um sich auf eine gemeinsame Form des Umgangs mit dem Problem zu verständigen.

(4) Im Falle einer Krankheit oder wenn das Kind aus anderen Gründen, die nicht vorher mit der Kindertagesstätte abgesprochen sind, nicht kommen kann, ist die Kindertagesstätte zu Beginn der Öffnungszeiten, spätestens jedoch bis 9:30 Uhr, zu informieren.

§ 13 Gesundheitsschutz

(1) Akut erkrankte Kinder können in der Kindertagesstätte nicht betreut werden.

(2) Wenn das Kind oder eine andere Person, die mit dem Kind im gleichen Haushalt zusammenlebt, an einer bestimmten übertragbaren Krankheit leidet oder ein solcher Verdacht besteht oder beim Auftreten von Kopfläusen (einschließlich Nissen) darf das Kind die Einrichtung vorübergehend nicht besuchen. Das diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügte Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz ist zu beachten.

Meldepflichtige Krankheiten nach § 34 Infektionsschutzgesetz sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. Die Leitung der Kindertagesstätte ist gesetzlich verpflichtet, den Fall den Gesundheitsbehörden weiter zu melden, es sei denn, die Eltern weisen nach, dass der behandelnde Arzt die Meldung bereits vorgenommen hat.

(3) Für die Wiederezulassung zum Besuch der Kindertagesstätte ist gem. § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(4) Über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten und Läusebefall informiert die Kindertagesstätte die anderen Eltern durch Aushang an der Tür. Die Kindertagesstätte ist

dabei nicht befugt die Fälle namentlich zu benennen.

(5) Die Eltern verpflichten sich, beim Auftreten meldepflichtiger Krankheiten etwaige Schutzanordnungen des Gesundheitsamtes (z.B. Untersuchung aller Kinder auf bestimmte Krankheitserreger, Schließung der Kindertagesstätte) auch dann zu befolgen, wenn ihr Kind (noch) nicht vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen ist.

(6) Wenn sich das Kind während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte akut verletzt oder bei ihm akute Krankheitssymptome auftreten, werden die Eltern unverzüglich durch die Leitung oder durch die jeweilige Betreuungskraft informiert. Um eine möglichst schnelle Übernahme der Betreuung durch die Eltern zu gewährleisten ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben darüber gemacht werden, wo sie tagsüber erreichbar sind oder wer von den berechtigten Dritten in diesen Fällen angerufen werden kann.

(7) Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass im Falle eines Unfalls oder einer plötzlich auftretenden Krankheit mit dem Kind ein Arzt oder ein Krankenhaus aufgesucht wird, soweit dies nach Lage der Dinge erforderlich erscheint.

(8) Soweit bei chronischen Krankheiten (Asthma, Diabetes) oder Allergien Notfallmaßnahmen zu ergreifen sind, müssen diese mit der Einrichtung abgesprochen werden, sobald den Eltern die Notwendigkeit bekannt ist. Die Kindertagesstätte unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch organisatorische Maßnahmen und Schulung des Personals den Verbleib des Kindes in der Einrichtung.

(9) Lebensmittelunverträglichkeiten sind durch die Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 14 Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln

(1) Zum Schutz der Gesundheit ist die Kindertagesstätte beim Umgang mit Speisen und Lebensmitteln zur Einhaltung der Lebensmittelhygieneverordnung und anderer Hygienevorschriften verpflichtet.

(2) Die Eltern verpflichten sich, die in dem als Anlage 2 beigefügten Merkblatt zur Lebensmittelhygieneverordnung beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, wenn sie ihrem Kind Verpflegung mitgeben oder für Geburtstagsfeiern, Feste und ähnliche Anlässe Speisen und Lebensmittel von zu Hause mit-

bringen.

§ 15 Gesetzliche Unfallversicherung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Für die Dauer des Aufenthalts in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Weg zwischen der Wohnung und der Kindertagesstätte ist das Kind gesetzlich unfallversichert. Die Kindertagesstätte muss jeden Unfall der Unfallkasse Rheinland-Pfalz melden. Wegeunfälle sind der Kindertagesstätte zur Weiterleitung an die Unfallkasse unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

(2) Für Verletzungen des Kindes in der Kindertagesstätte besteht kein Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 104 SGB VII).

(3) Die Kindertagesstätte übernimmt keine Haftung für Beschädigung, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände und Kleidung.

(4) Für den Fall, dass der Betrieb der Kindertagesstätte wegen Krankheit, Streik oder aus sonstigen Gründen (z.B. behördliche Schließung, Brand) für eine Zeit lang oder auf Dauer geschlossen werden muss, stehen den Eltern keine Ersatzansprüche gegen die Kindertagesstätte zu.

§ 16 Beiträge, Zahlungsbedingungen

(1) Art, Höhe und Fälligkeit der von den Eltern zu entrichtenden Beiträge werden für Kinder unter zwei Jahren vom jeweiligen Jugendamt festgesetzt.

Die Pflicht zur Antragstellung auf Festsetzung des Elternbeitrags liegt bei den Eltern. Wenn diese nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme erfolgt, wird der Höchstbeitrag erhoben, bis der endgültige Bescheid des zuständigen Jugendamts zur Beitragsfestsetzung vorliegt.

Die Eltern erteilen dem Studierendenwerk Vorderpfalz eine Einzugsermächtigung für die ggf. anfallenden Elternbeiträge, das Verpflegungsgeld und das Portfoliogeld.

(2) Die fälligen Beiträge werden per Bankinzug von dem angegebenen Konto des/der Sorgeberechtigten eingezogen. Ist der Bankinzug trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht möglich, ist die Kindertagesstätte berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen. Mahnkosten und Verzugszinsen gehen zu Lasten des/der Sorgeberechtigten.

§ 17 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Der Vertrag endet

mit der Vollendung des dritten Lebensjahres
am ____.:____.

mit Schuleintritt

ohne dass es hierfür einer gesonderten Beendigungserklärung durch die Parteien bedarf.

(2) Der Vertrag endet mit Ablauf des letzten Tages der Sommerferien in Rheinland-Pfalz (Kindergartenjahr), ohne dass es hierfür einer gesonderten Beendigungserklärung durch die Parteien bedarf, wenn beide Sorgeberechtigten oder der / die allein Sorgeberechtigte ihren Status verliert.

(3) Sofern der Wohnort nicht identisch ist mit dem Stadtgebiet, in dem die Kita ihren Sitz hat, endet der Vertrag mit Ablauf des Arbeitsvertrages / der Studienbescheinigung / dem Datum der Exmatrikulation, ohne dass es hierfür einer gesonderten Beendigungserklärung durch die Parteien bedarf.

(4) Bis zum Zeitpunkt der Beendigung nach Absatz 1 kann der Vertrag durch die Eltern ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Für die Monate Juli und August ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

(5) Bei wesentlichen Veränderungen der Konzeption besteht für die Eltern ein Sonderkündigungsrecht gemäß § 8 Abs. 4.

(6) Für die Wahrung der Kündigungsfrist durch die Eltern ist der Tag des Zugangs der schriftlichen Kündigung beim Studierendenwerk Vorderpfalz als Träger der Kindertagesstätte maßgeblich.

(7) Bei Zahlungsverzug in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen ist eine fristlose Kündigung gem. § 16 Abs. 2 möglich.

(8) Eine außerordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Kindertagesstätte muss die fristlose Kündigung außer in den Fällen von Absatz 5 schriftlich ankündigen und den Eltern Gelegenheit zur Stellungnahme, auf Wunsch auch zu einer Anhörung beim Träger geben.

(9) Die Kündigung aus einem wichtigen Grund muss schriftlich erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a. durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit anderer Kinder erheblich gefährdet wird,

b. das Kind besondere Hilfe benötigt, die von der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann,

c. durch den Verbleib des Kindes in der Einrichtung die pädagogische Arbeit erheblich beeinträchtigt wird,

d. das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien erheblich gestört ist und die Erziehungspartnerschaft nicht mehr aufrechterhalten werden kann,

e. das Kind häufig mehrere Tage oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleibt.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Nachträgliche Änderungen dieses Vertrages sowie die Bestätigung mündlicher Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

(3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

(4) Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und vereinbart worden wären, wenn die Parteien sie bedacht hätten.

Welche Kosten entstehen mir?

Gerade für Studierende, aber natürlich auch für die Bediensteten, ist es wichtig zu wissen, welche monatlichen Belastungen auf sie für die Betreuung ihres Kindes zukommen.

Diese Kosten sind natürlich - wie sonst auch üblich - der Progression unterworfen. Preissteigerungen bei der Verpflegung der Kinder oder auch bei der tariflichen Bezahlung des Personals, steigende Energiekosten oder auch verringerte Beiträge des Landes oder des Landkreises werden an Sie als Eltern weitergegeben.

Die Personalkosten der Kindertagesstätten werden durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers, Zuweisungen des Landes und Zuwendungen des Landkreises als Träger des Jugendamtes und der Gemeinden aufgebracht (vgl. §12 Abs. 2 Kita).

Gemäß §13 Abs.3 Satz 5 KitaG ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Darum unterscheiden sich die Beiträge für Kinder unter und Kinder über 2 Jahren.

Mein Kind ist unter zwei Jahren

Die Betreuung Ihres Kindes ist für Sie kostenpflichtig. Dabei sind die Beitragsätze für das erste, zweite und dritte Kind in der Kita unterschiedlich. Für das vierte Kind und alle weiteren wird aktuell kein Beitrag erhoben. Die Kosten skizzieren wir in unserer Kostentabelle auf Seite 18. Dabei spielt in Landau und Worms die Berechnung Ihres Nettoeinkommens eine Rolle. In Ludwigshafen sind die Beiträge nur nach der Anzahl der Kinder gestaffelt.

Ihr monatliches Einkommen wird dabei folgendermaßen berechnet:

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Die Einkünfte der letzten drei Monate sind z. B. durch Vorlage der letzten drei Einkommensnachweise der Eltern teile zu belegen. Aus diesen Nachweisen wird das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen ermittelt. Dieser errechnete Betrag des durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens wird pauschal um 25% gekürzt (in Anlehnung an §93 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Das Ergebnis aus dieser Rechnung stellt Ihr heranzuziehendes Nettoeinkommen dar. Der

Monatsbeitrag ist auch während der Schließzeiten der Kita zu entrichten. Zum Elternbeitrag hinzu kommen die Allgemeinen Kosten für alle Kinder (s.u.).

Mein Kind ist über zwei Jahre

Die Betreuung Ihres Kindes / Ihrer Kinder ist für Sie kostenfrei. Sie müssen keinen Monatsbeitrag entrichten.

Allgemeine Kosten für alle Kinder

1 Essenspauschale

Wir verlangen pro Kind in Landau 45 € Essensgeld, in Worms 55€ und in Ludwigshafen 80 €. Das Essensgeld ist ein verpflichtender Beitrag und wird auch für Tage erhoben, an denen Ihr Kind krank oder aus anderen Gründen nicht in der Kita ist, da die Einkäufe hierfür meist schon im Vorfeld getätigt wurden.

2. Portfoliogeld

Das Portfoliogeld ist als Beitrag für Verbrauchsmaterialien gedacht, wenn ihr Kind malt oder bastelt und wird monatlich erhoben. In allen Kitas beträgt das monatliche Portfoliogeld 2 €. Das Portfoliogeld ist ein Pflicht-Beitrag.

Übersicht der Kosten für Kinder bis zwei Jahre



Landau

Kita-Plätze für Kinder unter zwei Jahren sind immer Ganztagesplätze, für die ein einkommensabhängiger Elternbeitrag festgesetzt wird. Die Tabelle für den monatlichen Beitrag in der Kita Villa Unibunt finden Sie hier:

Bereinigtes Nettoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
750,01 € - 1.400,00 €	108,00 €	72,00 €	36,00 €
1.400,01 € - 1.900,00 €	144,00 €	96,00 €	48,00 €
1.900,01 € - 2.400,00 €	192,00 €	128,00 €	64,00 €
2.400,01 € - 2.900,00 €	255,00 €	170,00 €	85,00 €
2.900,01 € - 3.400,00 €	339,00 €	226,00 €	113,00 €
3.400,01 € -	453,00 €	302,00 €	151,00 €



Ludwigshafen

Kita-Plätze für Kinder unter zwei Jahren sind immer Ganztagesplätze. Die Tabelle für den monatlichen Beitrag in der Kita Lufanten in Ludwigshafen finden Sie hier:

Familien mit einem Kind	296,00 €
Familien mit zwei Kindern	198,00 €
Familien mit drei Kindern	98,00 €
Familien mit vier oder mehr Kind	74,00 €



Worms

Kita-Plätze für Kinder unter zwei Jahren sind immer Ganztagesplätze, für die ein einkommensabhängiger Elternbeitrag festgesetzt wird. Die Tabelle für den monatlichen Beitrag für die Kita Lindwürmer in Worms finden Sie hier:

Bereinigtes Nettoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder
bis 1.500,00 €	129,00 €	97,00 €	64,00 €
bis 2.000,00 €	185,00 €	139,00 €	92,50 €
bis 2.500,00 €	242,00 €	182,00 €	121,00 €
bis 3.000,00 €	298,50 €	224,00 €	149,50 €
bis 3.500,00 €	355,00 €	266,00 €	178,00 €
bis 4.000,00 €	411,50 €	309,00 €	206,50 €
mehr als 4.000,00 €	468,00 €	351,00 €	235,00 €

Welche Dokumente werden von mir gebraucht?

Wenn Sie bis hierher gelesen haben und wir Ihnen schon einen Betreuungsvertrag angeboten haben, dann steht nur noch die Hürde der Formalitäten zwischen Ihnen und dem Beginn der Betreuung Ihres Kindes in einer unserer Kitas. Wir freuen uns schon auf Sie!

Damit Sie die nächsten Schritte planen können, erhalten Sie hier eine Liste aller Formulare, die wir im Zusammenhang mit der Betreuung Ihres Kindes brauchen. Keine Angst, es klingt schlimmer, als es wirklich ist. Die meisten Formulare erhalten Sie bei der Zusendung Ihres Betreuungsvertrages als Anlage.

So können Sie sich schon einmal vorbereiten und für sich abhaken, was Sie bereits alles erledigt haben und was noch aussteht. Die Dokumente händigen wir Ihnen gemeinsam mit dem Betreuungsvertrag aus und bitten Sie, diese gemeinsam mit dem Vertrag an uns zurückzusenden. Wenn eines Ihrer Dokumente noch etwas länger brauchen sollte, teilen Sie uns das bitte mit. Generell gilt: Erst mit dem Vorliegen aller ausgefüllten und unterschriebenen Formulare können wir Ihr Kind betreuen.

Die Dokumente müssen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des unterzeichneten Vertrages bei uns sein.

- Betreuungsvertrag mit allen Anlagen*
- Den Personalien-Bogen mit all Ihren Angaben*
- Eine SEPA Einzugsermächtigung für den Einzug der Betreuungskosten / Essenspauschale*
- Eine Einverständniserklärung zum Umgang mit Fotos Ihres Kindes*
- Eine Immatrikulationsbescheinigung oder Beschäftigungsnachweis der Hochschule*
- Einen Impfnachweis oder Impfberatung (seit 2017 gesetzlich vorgeschrieben)*
- Erklärung und Liste zur Abholung des Kindes: Wer darf das Kind abholen in der Kita?*
- Erklärung zu evtl. Allergien / chronischen Erkrankungen des Kindes*
- Einverständnis Vernetzung (Datenweitergabe)*
- Zustimmung zum Aushängen des eigenen Familienporträts an unserer Familienwand*
- Datenschutz: Zustimmung zur Zusendung von Kita-Informationen per Mail*

Weiterhin erhalten Sie von uns folgende Unterlagen, deren Erhalt und Kenntnisnahme Sie uns bestätigen müssen:

- Elternbrief zum Infektionsschutzgesetz*
- Informationen zur Lebensmittelhygiene*
- Infoblatt zur Eingewöhnung Ihres Kindes*

Optional werden folgende Dokumente benötigt:

Für die Kita Villa Unibunt in Landau:

- Zustimmung Marte Meo (Arbeit mit Videobildern)*
- Mitgliedsantrag Verein*

Wie funktioniert die Eingewöhnung meines Kindes genau?

Kinder reagieren sehr unterschiedlich, wenn sie - bei den meisten zum ersten Mal im Leben - mit Situationen konfrontiert werden ohne den sicheren Rückhalt der Eltern. Darum gibt es auch nicht den einen, richtigen Weg zur Eingewöhnung Ihres Kindes in die Kita, sondern der Prozess muss mit Ihnen und Ihrem Kind gemeinsam besprochen und abgestimmt werden. In aller Regel wird sich eine für das Kind künftig wesentliche Erzieher*in der Eingewöhnung ihres Kindes widmen. Damit gibt es immer eine Person, die ihr Kind in den ersten Wochen in der Kita begleitet.

weitergegeben.

Je besser wir Ihr Kind in den ersten Tagen durch Sie kennenlernen, desto einfacher wird der Start in der Kita gelingen.

Selbstverständlich sind Sie als Eltern in den Prozess mit eingebunden und können uns in den ersten Wochen sicher hilfreiche Tipps geben. Nach 21 Tagen (Kita-Betreuungstage) sollte die Eingewöhnung abgeschlossen sein. Allerdings - wie gesagt, Kinder sind ganz verschieden - kann im persönlichen Gespräch auch



In einem ersten Schritt sind dabei natürlich viele Fragen zur Persönlichkeit des Kindes, zu seinen Vorlieben und Abneigungen und zu seinem Entwicklungsstand mit unserem Personal abzuklären - schließlich müssen auch wir Ihr Kind erst mal kennenlernen und wollen es - gerade in den ersten Wochen - nicht über- oder unterfordern.

Ziel ist es, den perfekten Einstieg für Ihr Kind in die Kita zu gestalten. Alle Ergebnisse dieser Gespräche werden natürlich vertraulich behandelt und nur an die Erzieher*innen Ihres Kindes

noch über eine Verlängerung oder im besten Fall auch Verkürzung der Eingewöhnungszeit gesprochen werden.

Ziel ist auf jeden Fall, dass Ihr Kind nach dem ersten Monat in der Kita auf „eigenen Füßen“ stehen kann.

Unsere Kitas folgen dem Berliner Eingewöhnungsmodell. Wenn Sie mehr dazu wissen wollen, finden Sie [hier](#) online alle Informationen dazu.

Ihre Fragen an uns?



Auch wenn wir auf den zurückliegenden Seiten versucht haben, die meisten Fragen zu beantworten, gibt es sicher noch Dinge, die Sie wissen wollen. Bitte wenden Sie sich mit allen Fragen zur Kita Ihrer Wahl direkt an den Träger aller Einrichtungen. Sie erreichen uns immer von 8:00 bis 12:00 Uhr unter folgenden Kontaktdaten:



Studierendenwerk Vorderpfalz
Abteilung Kita und Soziales
Fortstraße 7
76829 Landau
Tel.: 06341 - 9179-191
Mail: kita@stw-vp.de
Web: kinder.stw-vp.de

Beratungsangebote

Unser Beratungsbüro ist bei allen persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Fragen und Anliegen Ihr Ansprechpartner. Unser Ziel ist eine passgenaue Lösung für Ihre Situation.

Schwerpunkte der Hilfestellung sind:

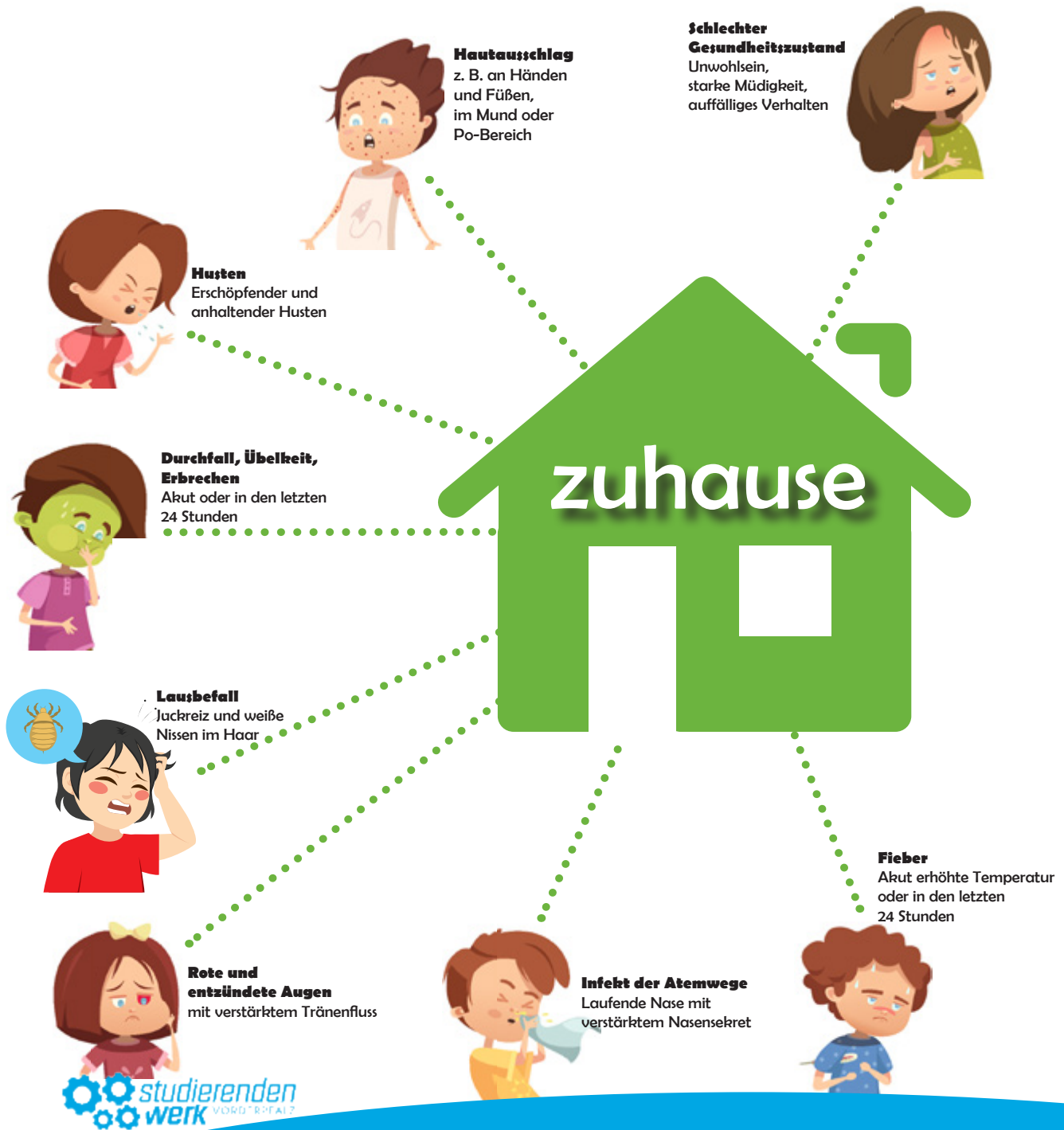
- Studieren mit Kind/in der Schwangerschaft
- Studieren mit Handicap
- Fragen zur Studienfinanzierung
- Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei persönlichen Anliegen
- Vereinbarkeit Job & Studium
- Bewerbung und Berufsstart

Unsere individuelle Begleitung ist vertraulich, professionell und wertschätzend.

Unser Beratungsbüro erreichen Sie unter:
Tel.: +49 (0)6341 - 91 79-180
Fax: +49 (0)6341 - 91 79-16
E-Mail: beratung@stw-vp.de
Web: beratung.stw-vp.de

Kranke Kinder bleiben zuhause

Kita-Regeln des Studierendenwerks Vorderpfalz



Wenn Ihr Kind eines oder mehrere dieser Symptome aufweist, gehört es nach Hause.

Wir wünschen gute Besserung

Allgemeine Datenschutzerklärung des Studierendenwerks Vorderpfalz AÖR

Mit den folgenden Hinweisen möchten wir Sie allgemein über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns informieren. Zusätzlich erhalten Sie einen Überblick über Ihre Rechte aus den Datenschutzgesetzen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Die verantwortliche Stelle ist das Studierendenwerk Vorderpfalz AÖR. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgender Adresse:

Studierendenwerk Vorderpfalz AÖR
Fortstraße 7 / 76829 Landau in der Pfalz
Telefon: +49 6341 9179-0
E-Mail: datenschutz@stw-vp.de

2. Woher erhalten wir personenbezogene Daten?

Wir erhalten die personenbezogenen Daten in den meisten Fällen direkt von Ihnen.

Für einen Teil der Verarbeitungen erhalten wir personenbezogene Daten auch von anderen Stellen:

- Von Hochschulen erhalten wir Angaben zum studentischen Status, beispielsweise bei Austauschstudierenden.
- Von der kommunalen Verwaltung erhalten unsere Kitas Angaben über Bewerber für einen Kita-Platz.
- Von Zahlungsdienstleistern (z.B. Banken) erhalten wir gegebenenfalls Daten, beispielsweise über Mietzahlungen.

3. Wofür verarbeiten wir personenbezogene Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben aus dem Landeshochschulgesetz:

- Zum Betrieb von studentischen Wohnanlagen,
- Zum Betrieb von Verpflegungsbetrieben (z.B. Mensen),
- Zur Förderung kultureller, sozialer und sportlicher Interessen von Studierenden,
- Zu finanziellen Studienhilfen, zum Betrieb von Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Für Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Sozial- und Rechtsberatung,
- Zur Förderung und Unterstützung der Mit-

glieder und Angehörigen der Hochschulen.

Wir verarbeiten auch personenbezogene Daten zur Vorbereitung und Durchführung von Verträgen mit Mietern, Gästen (z.B. in Mensen) und anderen Geschäftspartnern.

Wir verarbeiten auch Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, beispielsweise Steuer- und Finanzdaten, Meldedaten und statistische Daten, und zur Erfüllung von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Zudem verarbeiten wir personenbezogene Daten zur Wahrung unserer berechtigten Interessen, beispielsweise Daten aus der Kommunikation mit Hochschulen, Behörden, Studierenden, Geschäftspartnern, Besuchern und Gästen. Das berechnete Interesse ergibt sich aus dem jeweiligen Anlass des Vorgangs.

Mit besonderer Einwilligung der betroffenen Personen verarbeiten wir personenbezogene Daten auch zur besseren Betreuung von Studierenden, Gästen und Beschäftigten, wie beispielsweise Gesundheitsdaten von Kindern oder Studierenden, sowie zur Begleitung von besonderen Härtefällen. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

Zusätzlich verarbeiten wir personenbezogene Daten für allgemeine Verwaltungszwecke und zur Begründung, Durchführung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen.

4. An welche Empfänger geben wir personenbezogene Daten?

Wir geben personenbezogene Daten an folgende Stellen weiter:

- Banken und andere Zahlungsdienstleister (z.B. Lastschriftdaten),
- Versicherungen (z.B. Krankenversicherungen, Rentenversicherung),
- Behörden (z.B. kommunale Stellen, Jugendamt, Meldeamt, Agentur für Arbeit, Landesoberkasse),
- Hochschulen, Wohnheimtutoren, studentische Selbsthilfeorganisationen,
- Rechtsanwälte und Inkassostellen,
- Aufsichtsbehörden (z.B. statistische Daten),
- Deutsches Studentenwerk (statistische Daten),
- Wohnheimbewerbungsdienst IP-Pack der i11 GmbH Software-Entwicklung.

Über die zuvor genannten Empfänger hinaus haben wir spezialisierte Dienstleister beauftragt, uns beim Betrieb unserer IT-Anwendungen zu unterstützen, dazu zählen beispielsweise Webhoster, Softwareanbieter,

Systemadministratoren und Rechenzentrumsbetreiber. Diese Stellen haben teilweise Zugriff auf personenbezogene Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer Leistungen.

5. Wie lange werden personenbezogene Daten gespeichert?

Grundsätzlich speichern wir personenbezogene Daten nur so lange, bis der Zweck der Speicherung erfüllt ist. Dabei haben wir gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu wahren, deren Ablauf wir abwarten müssen, ehe wir Daten löschen.

- Für Buchführungsgrundlagen besteht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren.
- Für Verträge und Geschäftsbriefe besteht eine Frist von sechs Jahren, bei Schadensersatzansprüchen bis zu 30 Jahren.
- Daten von Bewerbern für einen Wohnanlagenplatz werden nach zwei Jahren gelöscht.
- Pädagogische Daten der Kindertagesstätten werden gelöscht, wenn Ihr Kind die Einrichtung verlassen hat.
- Daten von Bewerbern für eine Beschäftigung werden nach sechs Monaten gelöscht, Lohnbelege nach sechs Jahren.
- Daten zur Gesundheit von Beschäftigten werden nach fünf Jahren gelöscht.
- Webserver-Protokolldaten werden nach sieben Tagen gelöscht, soweit nicht im Einzelfall eine längere Aufbewahrung erforderlich ist.

6. Ist die Bereitstellung von personenbezogenen Daten vorgeschrieben?

Bei allen öffentlich geförderten Leistungen (z.B. bei Wohnanlagen, Mensaverpflegung und Kitaplätzen) ist die Bereitstellung von Daten gesetzlich vorgeschrieben, damit die Bezugsberechtigung nachgewiesen werden kann. Ohne diese Angaben dürfen wir die Leistungen nicht erbringen. Im Zusammenhang mit Verträgen (z.B. Mietverträge) erfragen wir teilweise Daten, um unsere Leistungen optimal anbieten zu können, beispielsweise Fragen zu besonderen Wünschen, zur Behinderung oder zu Härtefällen.

Diese Angaben sind stets freiwillig, jedoch können wir ohne diese Angaben unsere Leistungen nicht optimal erbringen. Für Beschäftigungsverhältnisse gibt es gesetzliche Pflichten zur Angabe von Daten, beispielsweise steuerliche und versicherungsrechtliche Angaben.

Ohne diese Angaben kann kein Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

7. Werden personenbezogene Daten in ein Drittland übermittelt?

Nur im Rahmen der Kommunikation mit ausländischen Studierenden werden Daten in Drittländer übermittelt, beispielsweise bei der Bewerbung um einen Wohnheimplatz.

8. Welche Datenschutzrechte haben betroffene Personen?

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft über ihre Daten, auf Berichtigung von Daten, die Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Auch besteht im gesetzlich vorgegebenen Rahmen das Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung aus berechtigtem Interesse des Unternehmens und gegen automatisierte Entscheidungen. Betroffene haben ferner das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren.

Stand April 2019



Wir freuen uns auf Sie und Ihr Kind!

Ihr Studierendenwerk Vorderpfalz